Schulvertrag

Vertrag zwischen der Kreisschule Regio Laufenburg und der Gemeinde Schwaderloch betreffend Beschulung der Oberstufenschülerinnen und -schüler aus Schwaderloch an der Kreisschule Regio Laufenburg.

Dieser Vertrag tritt auf Beginn des Schuljahres 2027/2028 in Kraft.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Vertragsparteien

§ 1

[1]Gestützt auf § 51 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 23. September 2025 (SAR 421.100) schliessen der Gemeindeverband Kreisschule Regio Laufenburg und die Gemeinde Schwaderloch einen Vertrag über die Organisation und Finanzierung für die Beschulung der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler aus Schwaderloch an der Kreisschule Regio Laufenburg sowie die Erfüllung weiterer, in engem Zusammenhang stehenden Aufgaben.

[2]Die vertraglich festgehaltenen Punkte gelten für die Beschulung der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler auf allen Oberstufentypen (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) gemäss § 11 Abs. 3 des VSG sowie für die von der Kreisschule Regio Laufenburg geführten Förder- und Stützangeboten gemäss VSG.

[3]Vertragsparteien sind der Gemeindeverband Kreisschule Regio Laufenburg und die Einwohnergemeinde Schwaderloch.

1.2 Schulstandort

§ 2

[1]Schulstandort ist Laufenburg.

[2]Gestützt auf § 2 Abs. 2 der Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Regio Laufenburg vom 01.01.2022 ist der Verbandsvorstand ermächtigt, aufgrund von neuen kantonalen resp. gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie aufgrund von Strukturänderungen innerhalb der Kreisschule, Schulstandorte anzupassen.

1.3 Schulanlagen

§ 3

[1]Die Miete und Abgeltung von Schul- und Sportanlagen mit dazugehöriger Infrastruktur sowie Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) wird über das Schulgeld gemäss den §§ 25 – 28 der Verordnung über die Ressourcierung und Finanzierung der Volksschule (VRF) vom 18. Februar 2026 (SAR 421.325) der Gemeinde Schwaderloch verrechnet.

[2]Die Gemeinde Schwaderloch beteiligt sich an keinen Investitionen.

1.4 Schulbetrieb

§ 4

[1]Die Betriebskosten, Reinigung, Wartung, Unterhalt usw. werden durch die Standortgemeinde Laufenburg finanziert. Die anteiligen Kosten zu Lasten der Gemeinde Schwaderloch wird über das Schulgeld weiterverrechnet.

[2]Der Gemeindeverband Kreisschule Regio Laufenburg ist für den Schulbetrieb verantwortlich.

[3]Die Schulbetriebskosten (Schulmaterial, Verwaltung, Anlässe, Projekte usw.) wird vom Gemeindeverband Kreisschule Regio Laufenburg finanziert und der Gemeinde Schwaderloch anteilig über das Schulgeld weiterverrechnet.

[4]Die Gemeinde Schwaderloch zahlt der Kreisschule Regio Laufenburg gestützt auf den vorliegenden Gemeindevertrag das vom Vorstand gemäss den Vorgaben der VRF festgesetzte Schulgeld.

[5]Die Gemeinde Schwaderloch stellt sicher, dass ihre Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler mit den gleichen Voraussetzungen (Geräte, Promotionsrichtlinien usw.) an die Kreisschule Regio Laufenburg eintreten, wie die Schülerinnen und Schüler aus dem Kreisschulverband.

1.5 Transport der Schülerinnen und Schüler

§ 5

[1]Der Transportweg liegt in der Verantwortung der Gemeinde Schwaderloch. Die Kreisschule Regio Laufenburg übernimmt keine Verantwortung für den Transport der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschülern von Schwaderloch an die Kreisschule Regio Laufenburg.

[2]Die Kreisschule Regio Laufenburg übernimmt keine Kosten für den Transportweg.

[3]Die Kreisschule Regio Laufenburg garantiert keine Stundenplananpassungen bei nicht passenden Transportzeiten.

2 Organisation und Zuständigkeiten

§ 6

[1]Die Gemeinde Schwaderloch hat Einsitz mit beratender Stimme. Einsitz in den Verbandsvorstand nimmt das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderates Schwaderloch.

[2]Die Gemeinde Schwaderloch hat an der Kreisschule Regio Laufenburg kein Stimmrecht.

[3]Die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsvorstands durch das Gemeinderatsmitglied Schwaderloch wird nicht entschädigt.

3 Finanzen

3.1 Besoldungsanteil und Nettoaufwand

§ 7

[1]Der Anteil an den Kosten des Personalaufwandes wird gemäss Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GdD) vom 22. Februar 2005 anteilsmässig an die Gemeinde Schwaderloch verrechnet.

[2]Die Nettoaufwendungen für die Gemeinde Schwaderloch errechnet sich aus dem Aufwand:

a. Abgeltung der Schulanlagen
b. Anteile Schulanlagebetriebskosten
c. Schulbetriebskosten

Abzüglich Erträge und Rückerstattungen:

d. Staatsbeiträge an den Schulbetrieb

3.2 Verteilung des Nettoaufwands

§8

[1]Massgebend für die Berechnung der Kostenanteile sind die Schülerzahlen zu Beginn des jeweiligen Schuljahres.

[2]Der Nettoaufwand wird pro Schüler gerechnet, mit Berücksichtigung eines Gewichtungsfaktors der Schulstufen gemäss der Schulgeldverordnung.

[3]Die rechnungsführende Gemeinde wird im März und September eine Akontorechnung aufgrund der Budgetzahlen in Rechnung stellen.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

§9

[1]Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung der Gemeindeversammlung Schwaderloch mit der Unterzeichnung des Gemeinderats Schwaderloch und dem Präsidium der Kreisschule Regio Laufenburg auf Beginn des Schuljahres 2027/2028 in Kraft.

4.2 Kündigung

§10

[1]Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.

[2]Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre auf das Ende eines Schuljahres.

[3]Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

[4]Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler aus Schwaderloch, welche nach der Kündigung bereits an der Kreisschule Regio Laufenburg beschult werden, dürfen die obligatorische Schulzeit an der Kreisschule Regio Laufenburg beenden.

Gezeichnet am: …….....

Annick Caruso

Präsidentin Verbandsvorstand
Kreisschule Regio Laufenburg

NAMENS DES GEMEINDERATES SCHWADERLOCH
Der Gemeindepräsident:

Alex Meyer

Die Gemeindeschreiberin:

Karin Däscher